

# Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 37

Mittwoch, den 17. Mai

1922

Stebzigster Jahrgang.

## Erscheint

eden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.  
Der Abonnementspreis beträgt 9,00 Mark  
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.  
sowie bei allen Postanstalten.



## Inserate

werden mit 1,25 Mk. die einspaltige Petit-  
zeile oder deren Raum berechnet und bis  
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr  
erbeten.

## Ämtlicher Teil.

### Viehseuchenbeiträge 1922.

Mit der Einreichung der Viehseuchenbeiträge sind nach meiner diesbezüglichen Bekanntmachung vom 2. März d. Js. abgedruckt in Stück 19/22 des Kreisblattes vom 8. März 1922, noch folgende Ortsvorstände im Rückstande:

Stadt Belgard  
Gem. Volkow, Bulgrin, Burzlaff, Döbel, Gr.-Tychow, Kavelberg, Kl.-Panknin, Kösternitz, Kollatz, Naffin, Warnin, Zadtow, Zuchen,  
Gut Ackerhof, Altschlage, Ballenberg, Battin, Bergen, Volkow, Bulgrin, Burzlaff, Buslar, Drenow, Gr.-Dubberow, Gr.-Poplow, Gr.-Rambin, Gr.-Reichow, Gr.-Voldokow, Jagertow, Jeseritz, Kamissow, Kl.-Krössin, Kl.-Reichow, Klockow, Lankow, Luzig, Mandelag A, Mandelag B, Quisbernow, Rizerow, Rottow, Viechow, Warnin, Wold. Tychow, Wusterbarth, Wuzow, Zarnekow.

Ich erinnere hiermit an baldigste Einsendung, damit die Abrechnung mit dem Herrn Landeshauptmann meinerseits erfolgen kann. Die Einzahlung der Beiträge an die Kreisfiskalkasse hier ist ebenfalls schleunigst zu bewirken.

Belgard, den 15. Mai 1922.

Der komm. Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

### Gesetz

betreffend die Verpflichtung der Gemeinden zur Haltung von Ziegenböcken.

Vom 14. Dezember 1920.

(Preussische Gesetzsammlung Jahrgang 1921 Seite 263).

Die verfassunggebende Preussische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### § 1.

1. Wenn und soweit in einer zu einem Landkreise gehörigen Gemeinde nach der Zahl der vorhandenen Ziegen die Anzahl der zum Decken gehaltenen Ziegenböcke ungenügend ist, hat die Gemeinde die Verpflichtung, eine dem Bedürfnis entsprechende Anzahl von Ziegenböcken anzuschaffen und zu unterhalten.

2. Darüber, ob hiernach für die Gemeinden die Notwendigkeit zur Haltung von Ziegenböcken vorliegt, und welche Zahl von Böcken im Verhältnis zur Zahl der vorhandenen Ziegen von der Gemeinde zu halten ist, beschließt der Kreis Ausschuss nach Anhörung der zuständigen Landwirtschaftskammer mit der Maßgabe, daß Gemeinden, in denen weniger als 30 deckfähige Ziegen vorhanden sind, zur Haltung eines eigenen Ziegenbockes nicht genötigt werden können und daß in der Regel für je 80 deckfähige Ziegen ein Bock gehalten werden muß.

3. Gegen den Beschluß des Kreis Ausschusses findet die Beschwerde an den Bezirks Ausschuss statt. Dieser hat vor Entscheidung die Landwirtschaftskammer gutachtlich zu hören.

#### § 2.

Den Gemeinden ist gestattet, die Haltung der von ihnen beschafften Ziegenböcke zuverlässigen Personen zu übertragen. Die mit den Bockhaltern abzuschließenden Verträge bedürfen der Genehmigung des Kreis Ausschusses.

#### § 3.

1. Mit Genehmigung des Kreis Ausschusses kann sich eine Gemeinde mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Bockhaltungsverbände vereinigen.

2. Eine solche Vereinigung kann durch Beschluß des Kreis Ausschusses angeordnet werden, wenn eine oder mehrere Gemeinden für sich allein außer Stande sind, den Vorschriften dieses Gesetzes zu entsprechen.

3. Dasselbe gilt für diejenigen Gemeinden, in denen weniger als 30 deckfähige Ziegen vorhanden sind.

4. Die Bestimmungen des § 1 dieses Gesetzes finden alsdann sinngemäß Anwendung.

#### § 4.

1. Bei der nach § 1 anzustellenden Berechnung der erforderlichen Anzahl von Ziegenböcken werden nur diejenigen Böcke berücksichtigt, die zur Zucht tauglich befunden und angeführt worden sind. Die Führung der Ziegenböcke erfolgt auf Grund einer vom Regierungspräsidenten nach Maßgabe der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) nach Anhörung der Landwirtschaftskammer zu erlassenden Anordnung.

2. Die angeführten Böcke sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen.

## § 5.

1. Die den Gemeinden durch die Bodhaltung erwachsenden Kosten sind nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) aufzubringen.

2. Die Beschlüsse der Gemeinde bedürfen der Genehmigung auch dann, wenn die Kosten durch Erhebung von Gebühren aufgebracht werden sollen. Für die Erteilung der Genehmigung gelten auch in diesem Falle die Vorschriften des § 77 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes.

3. Die aus dem Körpergeschäft bei den regelmäßig stattfindenden Abbrungen entstehenden Kosten fallen den Kreis- kommunalkassen zur Last.

## § 6.

In den Stadtkreisen gelten die gleichen Bestimmungen wie in den Landkreisen. An Stelle des Kreis- ausschusses tritt hier der Bezirksausschuß.

## § 7.

Etwa bestehende besondere Verpflichtungen zur Bodhaltung werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

## § 8.

1. Das Gesetz tritt am 1. Mai 1921 in Kraft. Zu dem gleichen Zeitpunkte tritt das Gesetz, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden in der Provinz Hessen-Nassau zur Haltung von Ziegenböden vom 12. Juni 1909 (Gesetzsamml. S. 675) außer Kraft.

2. Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erläßt der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Berlin, den 14. Dezember 1920.

Die Preussische Staatsregierung.

gez. Brauk. Fischbeck. Haenisch. am Behnhoff.  
Stegerwald. Sebering. Lüdemann.

## Ausführungsbestimmungen zum Ziegenbodhaltungsgesetz.

Auf Grund des § 8 Ziffer 2 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden zur Haltung von Ziegenböden, vom 14. Dezember 1920 (Gesetzsamml. S. 263) wird hiermit folgendes bestimmt:

Zu §§ 1, 4 und 5 des Gesetzes.

Das Ziegenbodhaltungsgesetz verfolgt den Zweck, zur Verbesserung der Ziegenhaltung und zur Erhöhung ihrer Leistungsfähigkeit für die Bereitstellung einer den vorhandenen Ziegenbeständen entsprechenden Anzahl von Ziegenböden zu sorgen. Es legt daher den Gemeinden die Verpflichtung auf, für je 80 deckfähige Ziegen einen Bod anzuschaffen und zu unterhalten, bestimmt aber gleichzeitig im § 4, daß bei der Berechnung der erforderlichen Anzahl von Ziegenböden nur diejenigen Böde zu berücksichtigen sind, die zur Zucht tauglich befunden und angeführt worden sind. Zur Ausführung des Gesetzes ist deshalb in erster Linie der Erlaß und die Durchführung von Körperordnungen in allen Bezirken notwendig. Ich bestimme daher, daß überall, wo dies noch nicht geschehen ist, die Regierungspräsidenten auf Grund des § 4 des Gesetzes nach Maßgabe der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) Körperordnungen für Ziegenböde zu erlassen haben. Anlehnung an schon bestehende und bewährte Körperordnungen, wie z. B. diejenigen in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden wird anheimgestellt.

Der Körper sind auch die im Eigentum von Vereinen oder anderen Personenvereinigungen stehenden Ziegenböde zu unterwerfen. Den Vereinen soll jedoch die Wahl der Rasse und der Zuchttrichtung unbeschränkt bleiben, sofern sie züchterischen Grundfätzen entsprechen. Das gleiche gilt für Genossenschaften, Verbände und ähnliche Vereinigungen, die Ziegen halten. Es muß indes Wert darauf gelegt werden, daß in möglichst großen Gebieten Ziegenböde der gleichen Rasse angeschafft werden, und daß die Zuchttrichtung die gleiche ist, um eine für die Entwicklung der Landesziegenzucht schädliche planlose Kreuzung der verschiedenen Rassen zu vermeiden. Auch ist dafür Sorge zu tragen, daß da, wo sich in einer Gemeinde nur ein angeführter Bod befindet, dieser Bod zur

Vermeidung von Inzucht nicht länger als zwei Deckperioden zur Zucht in der Gemeinde verwendet wird. Sind mehrere angeführte Böde vorhanden, so ist durch rechtzeitigen Wechsel der Vatertiere ebenfalls Vorsorge dafür zu treffen, daß keine Inzucht stattfindet.

Auf eine sorgfältige Kennzeichnung der angeführten Ziegenböde ist besonders Wert zu legen. Die Kennzeichnung muß dauerhaft sein und Verwechslungen und Fälschungen ausschließen. Zweckmäßig erfolgt sie durch Band- ohrmarken oder Tätowierung. Eine Kennzeichnung durch Kerben erscheint unzulässig. Der Standort der angeführten Böde ist unter Angabe ihres Besitzers und der Art der Kennzeichnung amtlich in der ortsüblichen Form bekannt zu machen.

Für die Durchführung der Körperordnung ist mit möglichster Beschleunigung zu sorgen. Dabei ist auf die Mitwirkung in der Ziegenzucht erfahrener Sachverständiger besonders Wert zu legen. Alsdann ist in den Landkreisen durch die Kommunalaufsichtsbehörde, in Stadtkreisen durch die Ortspolizeibehörden der Bestand an deckfähigen Ziegen und an sprungfähigen geführten Ziegenböden zu ermitteln. Dabei wird gleichzeitig die Rassezugehörigkeit zu ermitteln sein.

Als deckfähige Ziegen sind die Tiere anzusprechen, die mindestens einmal gelammt haben und ferner die Ziegenlämmer, bei denen anzunehmen ist, daß sie in der folgenden Deckzeit dem Bod geführt werden sollen. Zweckmäßig wird die Feststellung der Tiere im Einvernehmen mit den in der Gemeinde etwa bestehenden Ziegen- oder Kleintierzuchtvereinen erfolgen.

Das Ergebnis der Zählung ist für Landkreise dem Kreis- ausschuss, für Stadtkreise dem Bezirksausschuß vorzulegen. Die Behörden haben hierüber zu bestimmen, ob und inwieweit nach dem Ergebnis der Zählung die Gemeinden verpflichtet sind, weitere angeführte Ziegenböde anzuschaffen. Auch hier wird ein Einvernehmen mit den Ziegen- bzw. Kleintierzuchtvereinen empfohlen. Härten, die daraus entstehen könnten, daß nur für wenige über die im Gesetze genannte Zahl von 80 Ziegen je Bod überschießenden Tiere ein weiterer angeführter Ziegenbod gehalten werden müßte, ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

Die Feststellung des Bestandes an deckfähigen Ziegen und sprungfähigen Ziegenböden ist alljährlich vor der ortsüblichen Hauptdeckzeit zu wiederholen.

Zu § 2.

Es ist anzustreben, daß die Gemeinde (Stadt) die Bodhaltung selbst übernimmt. Solange sich dies nicht überall erreichen läßt, muß die Bodhaltung im Wege des Vertrages an zuverlässige Personen vergeben werden. In den Gemeinden (Städten) in denen sich Ziegen- oder Kleintierzuchtvereine oder Ziegenbodhaltungsgenossenschaften befinden, ist die Bodhaltungsfrage zunächst im Einvernehmen mit diesen zu regeln. Fehlen derartige Vereinigungen, so ist auf deren Gründung nach Möglichkeit hinzuwirken.

Zu § 3.

Die freiwillige Vereinigung (mehrerer Gemeinden zu einem Bodhaltungsverbände § 3 Abs. 1) ist nicht auf die Grenzen eines Kreises beschränkt. Wenn zwei oder mehrere in verschiedenen Kreise gelegene Gemeinden einen solchen Verband bilden wollen, so hat jede von ihnen die Genehmigung ihres Kreis- ausschusses zu dem betreffenden Abkommen einzuholen. Mit Genehmigung des Kreis- ausschusses und des Bezirksausschusses kann auch die Vereinigung einer Landgemeinde mit einer Stadtgemeinde zu einem Bodhaltungsverbände erfolgen. Für die Mitwirkung bei den weiteren Aufgaben des Verbandes sind die Behörden desjenigen Bezirks zuständig, in dem der Bodhaltungsverband seinen Sitz hat. In dem Abkommen über den freiwilligen Zusammenschluß mehrerer Gemeinden ist ebenso wie bei einer Zwangsvereinigung nach § 3 Abs. 2, 3 des Gesetzes, vor allen die Aufbringung der Kosten, die Rassefrage und die Art der Aufstellung der Böde zu regeln. Es ist indes wünschenswert, daß solche Vereinigungen nur da eintreten, wo die Zwecke des Ge-

gesetz anderweitig nicht genügend erreicht werden können und wo allzu große Entfernungen nicht hindernd in den Weg treten.

### Zu § 5.

Die Beschlüsse der Gemeinden über die Aufbringung der durch die Ziegenbockhaltung entstehenden Kosten bedürfen nach ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes auch dann der Genehmigung — bei Landgemeinden des Kreis Ausschusses, bei Stadtgemeinden des Bezirks Ausschusses, § 77 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes — wenn, wie es die Regel sein wird, die Kosten durch Erhebung von Sprunggeldern gedeckt werden soll. Bei der Bemessung der Höhe der Sprunggelder ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß aus den Erträgen der Sprunggelder nicht allein die laufenden Kosten der Bockhaltung besritten werden können, sondern daß die Sprunggelder auch die Ansammlung einer Rücklage ermöglichen, um aus dieser bei Abgang des Bockes die Mittel für den Ankauf eines neuen Bockes schöpfen zu können. Es erscheint ferner wünschenswert, die Sprunggelder in den Gemeinden des Kreises auf annähernd gleicher Höhe zu halten, um zu vermeiden, daß die Böcke in Gemeinden mit niedrigem Sprunggeld durch Zuführung von Ziegen aus benachbarten Gemeinden mit höherem Sprunggeld übermäßig in Anspruch genommen werden.

Sollten sich bei der Gemeindebockhaltung finanzielle Ueberschüsse ergeben, so sind diese ausschließlich für die weitere Förderung der Ziegenzucht zu verwenden.

Berlin W. 9, den 31. März 1921.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

### Polizeiverordnung

#### betreffend die Körnung der Ziegenböcke.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden zur Haltung von Ziegenböcken vom 14. Dezember 1920 (G.-S. S. 263), der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird nach Anhörung der Landwirtschaftskammer unter Zustimmung des Bezirks Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Köslin verordnet:

§ 1. Zum Decken oder Probieren fremder Ziegen, sei es unentgeltlich oder gegen Bezahlung, dürfen nur solche Ziegenböcke Verwendung finden, die nach einer vorherigen Prüfung auch hinsichtlich ihrer Abstammung von dem hierzu bestellten Körschuß für zulässig zur Zucht erklärt (angekört) worden sind.

Diese Bestimmung gilt auch für Ziegenböcke, die im Eigentum von Gemeinden, Bockhaltungsverbänden oder Ziegenzuchtvereinen stehen, oder kraft besonderer Verpflichtung von einzelnen oder mehreren Gemeindegliedern gehalten werden.

Ein im Eigentum mehrerer Personen stehender ungekörter oder abgekörter Ziegenbock darf nur von einem der Miteigentümer zum Decken der eigenen Ziegen benutzt werden, und zwar von demjenigen, der der Ortspolizeibehörde die Zustimmung der übrigen Miteigentümer hierzu oder eine seine Berechtigung aussprechende gerichtliche Entscheidung nachgewiesen hat.

Ziegenbesitzern ist es verboten, ihre Tiere von fremden nicht angekört oder abgekört Böcken decken zu lassen.

§ 2. Jeder Kreis bildet in der Regel einen Körschuß. Eine Aenderung dieser Bezirke kann, sofern sie im Belange der Zucht oder wegen der Größe der Kreise erwünscht erscheint, durch den Regierungspräsidenten nach Anhörung des Kreis Ausschusses und des Vorstandes der Landwirtschaftskammer angeordnet werden.

§ 3. Für jeden Körschuß wird ein dreigliedriger Körschuß gebildet. Den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied sowie je einen Stellvertreter wählt der Kreis Ausschuß aus dem Kreise der Ziegenzüchter des Bezirks nach Anhören der Landwirtschaftskammer auf die Dauer

von 3 Jahren. Das dritte Mitglied ernennt die Landwirtschaftskammer.

§ 4. Die Körnung findet in der Regel jährlich einmal und zwar spätestens bis Ende August statt. Die Körrorte werden jährlich durch den Landrat im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Körschusses festgesetzt. Zeit und Ort der Vorführung werden jedesmal mindestens zwei Wochen vorher durch den Landrat öffentlich bekannt gemacht. Die anzukörtenden Böcke sind zu der Körnung an dem betreffenden Orte vorzuführen.

§ 5. Die Ankörung erfolgt auf die Dauer eines Jahres und gilt nur für den von dem Besitzer bei der Körnung angegebenen Standort. Der Körschuß ist jedoch berechtigt, Böcke, die nicht mehr zuchttauglich erscheinen, auch vor Ablauf des Körsjahres abzukört.

Für solche Ziegenböcke, die nachweislich erst nach der Körnung angeschafft sind, oder die aus triftigen Gründen dazu nicht vorgeführt werden konnten, kann durch den Vorsitzenden des Körschusses die einstweilige Erlaubnis zum Decken für die Zeit bis zur nächsten Körnung erteilt werden.

Die Nichtlinien für die Körnung werden durch die Köranweisung festgelegt.

§ 6. Die anzukörtenden Böcke sollen in der Regel ein Alter von mindestens 9 Monaten haben; doch können auch jüngere Böcke angekört werden, wenn sie nach ihrer ganzen Entwicklung und Anlage von dem Körschuß als zur Zucht tauglich angesehen werden.

Unter 6 Monate alte Böcke dürfen nicht angekört werden.

4 Jahre nach Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung dürfen nur solche Böcke angekört werden, die dem von der Landwirtschaftskammer im Einvernehmen mit den Ziegenzüchtervereinigungen des Bezirks festgesetzten Zuchtziel entsprechen.

Die Böcke dürfen nicht mit den zu deckenden Ziegen in Blutsverwandtschaft stehen.

§ 7. Dem Eigentümer eines taglich befundenen Bockes ist von dem Vorsitzenden des Körschusses ein Auszug aus der Körniederschrift auszuhändigen. Dadurch erhält der Bockhalter das Recht, den betreffenden Bock bis zum nächsten Körgeschäft zum Decken fremder Ziegen zu benutzen.

§ 8. Die von einem Bock gedeckten Ziegen sind in das für den angekört Bock besonders zu führende Sprungverzeichnis einzutragen.

§ 9. Die Einrichtung des Sprungverzeichnisses wird durch die Köranweisung bestimmt.

Die Eintragung einer Ziege in das Sprungverzeichnis ist alsbald nach dem Sprunge, jedenfalls aber vor Ablauf des Tages, an dem die Ziege gedeckt worden ist, zu bewirken. Das wiederholte Decken einer Ziege ist in Spalte 5 des Sprungverzeichnisses bei der über das erste Decken bewirkten Eintragung zu vermerken.

Für die vorchriftsmäßige Führung des Sprungverzeichnisses ist der Eigentümer des Bockes verantwortlich.

Das Sprungverzeichnis ist in den ersten 10 Tagen des Kalenderjahres dem Landrat zur Prüfung einzureichen.

Dem Körschuß, dem Kreis tierarzt und dem zuständigen Polizeibeamten ist das Sprungverzeichnis und der Deckerlaubnischein des darin bezeichneten Bockes auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

§ 10. Angekört oder abgekört Böcke sind, sofern nicht eine einstweilige Deckerlaubnis (§ 5 Abs. 2) vorliegt, von gekört Böcken im Stalle abzufondern. Auch ist es verboten, dergl. Böcke so weiden oder umherlaufen zu lassen, daß sie fremde Ziegen decken können.

§ 11. Jeder Bockhalter darf an einem Tage von einem ausgewachsenen gut gepflegten Bock nur höchstens acht Ziegen in Zwischenräumen von mindestens je 1½ Stunden decken lassen.

Dagegen darf ein Bock, der noch kein Jahr alt ist, täglich nur höchstens dreimal decken. Das Decken muß in einem gegen die Möglichkeit des Zuschauens unbe-

teiliger Personen geschützten Raume stattfinden. Von schulpflichtigen Kindern dürfen Böcke und Ziegen in diesem Raum nicht vorgeführt werden.

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1, 5, 9 und 10 dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt. Sind die Zuwiderhandelnden gleichzeitig Besitzer angeführter Böcke, so kann der Regierungspräsident nach Anhören der Landwirtschaftskammer ihnen die für diese Böcke erteilten Erlaubnisscheine entziehen.

§ 13. Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Dezember 1921 in Kraft.

Köslin, den 25. Oktober 1921.

Der Regierungspräsident.

**Köranweisung.**

§ 1. Der Körausschuß ist beschlußfähig, bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines Mitgliedes und dessen Stellvertreters. Er entscheidet nach Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Entscheidungen sind endgültig.

§ 2. Ueber die Körung ist eine Niederschrift in doppelter Ausfertigung aufzunehmen, die von den anwesenden Mitgliedern des Körausschusses zu unterschreiben ist. Die eine Niederschrift behält der Vorsitzende des Körausschusses zur Aufbewahrung, die zweite Niederschrift ist an das Landratsamt zur Veröffentlichung einzureichen. In gleicher Weise hat der Vorsitzende des Körausschusses Niederschriften aufzunehmen über die Besichtigung der Böcke, für die nachträgliche Deckerlaubnis beantragt ist.

Die Niederschrift ist nach folgendem Muster zu führen:

Nr.	Des Bockhalters oder Besitzers		Des Bockes		Körnummer	Bemerkungen
	Name	Wohnort	Alter	Rasse (Abstammung)		

§ 3. Die Vorführung der Böcke hat möglichst an solchen Plätzen zu erfolgen, die ein ungestörtes Arbeiten ermöglichen und die gegen Unberufene geschlossen werden können.

§ 4. Die angeführten Böcke dürfen mit keinem der Zucht nachteiligen Fehler behaftet sein, sie sollen einen ausgeprochenen Rassecharakter haben und sich durch einen kräftigen männlichen Ausdruck auszeichnen. Gut entwickelte Rücken, breites nicht abschüssiges Kreuz und kräftige gut entwickelte Glieder sind zu beanspruchen. Tiere, die durchtreten, dürfen auf keinen Fall angeführt werden.

Langhaarige und gehörnte Böcke sind 4 Jahre nach Inkrafttreten der am 1. Dezember 1921 erlassenen Polizeiverordnung von der Zucht auszuschließen.

§ 5. Die Kennzeichnung der angeführten Böcke hat mittels Ohrmarken zu erfolgen, die im linken Ohr anzubringen sind. Die Ohrmarken haben den Anfangsbuchstaben des betreffenden Kreises und fortlaufende Nummer zu tragen.

§ 6. Die Sprungverzeichnisse sind nach folgendem Muster zu führen:

**Sprungverzeichniß.**

Name und Wohnort des Bockhalters . . . . .  
für Ziegenbock . . . . . (Name des Bockes) geb. am . . . . .  
Ohrmarke im linken Ohr . . . . . (Kreiszeichen und Nr.).

Nr.	Tag des Sprunges	Eigentümer des weiblichen Tieres		Des weiblichen Tieres		Bemerkungen
		Vor- und Zuname	Wohnort	Name	Zuchtbuch Nr.	

§ 7. Die Körgebühren, die Reisekosten und Tagelöhner der Körausschußmitglieder setzt der Körausschuß fest.

Die Mindestdeckgeldsätze sind vom Körausschuß nach Anhören des Körausschusses zu bestimmen.

Köslin, den 25. Oktober 1921.

Der Regierungspräsident.

Die Magistrate, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher erlaube ich, vorstehendes sogleich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

**Bildung von Ziegenbockhaltungsverbänden.**

Nach § 1 des vorstehend veröffentlichten Gesetzes haben die Gemeinden die Verpflichtung, eine dem Bedürfnis entsprechende Anzahl von Ziegenböcken anzuschaffen und zu unterhalten. Darüber, ob hiernach für die Gemeinden die Notwendigkeit zur Haltung von Ziegenböcken vorliegt, und welche Zahl von Böcken im Verhältnis zur Zahl der vorhandenen Ziegen von der Gemeinde zu halten ist, beschließt der Körausschuß nach Anhörung der zuständigen Landwirtschaftskammer mit der Maßgabe, daß Gemeinden, in denen weniger als 30 deckfähige Ziegen vorhanden sind, zur Haltung eines eigenen Ziegenbockes nicht genötigt werden können und daß in der Regel für je 80 deckfähige Ziegen ein Bock gehalten werden muß.

Mit Genehmigung des Körausschusses kann sich eine Gemeinde mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Bockhaltungsverbände vereinigen. Eine solche Vereinigung kann durch Beschluß des Körausschusses angeordnet werden, wenn eine oder mehrere Gemeinden für sich allein außerstande sind, den Vorschriften dieses Gesetzes zu entsprechen. Dasselbe gilt für diejenigen Gemeinden, in denen weniger als 30 deckfähige Ziegen vorhanden sind (§ 3 a. a. D.).

Da nun in den meisten Gemeinden des Kreises weniger als 30 deckfähige Ziegen vorhanden sind und andererseits sämtliche Gemeinden bei ihrer großen finanziellen Belastung außerstande sind, für sich allein einen Ziegenbock anzuschaffen und zu unterhalten, beabsichtige ich, einzelne Gemeinden des Kreises zu Bockhaltungsverbänden zusammenzuschließen. Alles Nähere über die Zusammensetzung der Bockhaltungsverbände sowie über die anzuschaffenden und zu unterhaltenden Ziegenböcke und deren Standort geht aus der nachstehenden Uebersicht hervor. Die mit einem † bezeichneten Gemeinden, in denen sich bisher noch keine deckfähigen Ziegen befinden, werden später beim Vorhandensein solcher dem betreffenden Bockhaltungsverbände angeschlossen werden, in dem sie vorgesehen sind. Eine noch engere Zusammenfassung der einzelnen Gemeinden ist wegen ihrer großen räumlichen Trennung nicht angängig. Hieraus erklärt es sich auch, daß in einigen der geplanten Bockhaltungsverbände nicht 30 deckfähige Ziegen vorhanden sind.

Ich ersuche nun die Herren **Gemeindevorsteher, dieses zur Kenntnis der Gemeindevertretung bzw. Gemeindeversammlung zu bringen** und, falls Bedenken gegen die geplante Bildung der Bockhaltungsverbände bestehen, mir dies bis zum **30. d. Mts. mitzuteilen**. Geht bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte eine gegenteilige Mitteilung nicht ein, so werde ich das Einverständnis der beteiligten Gemeinden mit der beabsichtigten Regelung annehmen. Die Herren Gemeindevorsteher von Neulüfth, Buzke, Liechow, Kamissow, Karfin, Zietlow, Bahig, Battin und Zwirnitß wollen mir außerdem sogleich anzeigen, ob und gegebenenfalls wieviel deckfähige Ziegen inzwischen in ihrem Bezirk angeschafft worden sind.

Ueber die eigentliche Bildung der fraglichen Bockhaltungsverbände und die dazu erforderlichen Satzungen ergeht später besondere Mitteilung.

(Fortsetzung in der Beilage.)

# Beilage zu Nr. 37 des Belgard-Polziner Kreisblatts.

## U e b e r s i c h t

über die gemäß § 3 des Gesetzes, betreffend Verpflichtung der Gemeinden zur Haltung von Ziegenböcken — vom 14. Dezember 1920 — Preuß. Gesamm. S. 263 Jahrgang 1921) zu bildenden Vochhaltungsverbände im Kreise Belgard.

Nf. Nr.	Bezeichnung des zu bildenden Vochhaltungsverbandes (§ 3 d. Ges.)	Namen der zum Vochhaltungsverbände gehörigen Landgemeinden	Zahl der vorhandenen befähigten Ziegen	Zahl der vorhandenen Ziegenböcke	Zahl der nach dem Gesetz von dem Vochhaltungsverbände anzuschaffenden und zu unterhaltenden angeforderten Ziegenböcke	Standort der Ziegenböcke	Zahl der vorhandenen befähigten Ziegen	Zahl der vorhandenen Ziegenböcke	Zahl der nach dem Gesetz von dem Vochhaltungsverbände anzuschaffenden und zu unterhaltenden angeforderten Ziegenböcke	Standort der Ziegenböcke			
											Nach der Viehzählung vom 1. Dezember 1921	Nach der Viehzählung vom 1. Dezember 1921	Nach der Viehzählung vom 1. Dezember 1921
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1.	Redlin	Altälftz Redlin Kofin Neulälftz †	1 12 4 — 17		1	Redlin							
2.	Köfternitz	Pustchow Köfternitz Buchhorst Al. Panknin Gr. Panknin	37 10 2 5 1 55	1	1	Köfternitz							
3.	Silesen	Bulgrin Silesen Pumlow Buzke †	33 19 15 — 67	3	1	Silesen							
4.	Klempin	Darlow Klempin Siedlow Gr. Dubberow	10 3 4 11 28	1	1	Klempin							
5.	Warnin	Tiehow † Warnin Kowall	— 10 11 21	1	1	Warnin							
6.	Gr. Tychow	Gr. Tychow Buzlaff	114 12 126	1	2	Gr. Tychow							
7.	Zadtkow	Zadtkow D. uttrin Döbel Damen	28 12 1 13 54	1 1 1	1	Zadtkow							
8.	Nistow	Buzow Nistow Boiffin	14 5 21 40	1 2	1	Nistow							
9.	Roggow	Denzin Roggow Denzen	11 38 29 78	1	1	Roggow							
10.	Sager	Kamiffow † Nagrow Sager Marfin † Bodewils Bietlow †	— 1 1 14 — 16		1	Sager							
11.	Zarnesanz	Lagig † Zarnesanz Raffin (Gippe)	— 12 9 21			Zarnesanz							
12.	Gr. Ramin	Battin † Al. Ramin Gr. Ramin Köhlschhof Arnhausen Rekin Zwirnitz †	— 6 29 18 15 13 — 81			Gr. Ramin		1					
13.	Busterbarth	Bolkow Lasbeck Busterbarth Bustlar Luzig	11 7 3 14 5 40			Busterbarth			1				
14.	Ziezeneff	Altschlage Ziezeneff Reinsfeld	1 19 15 35			Ziezeneff		1	1				
15.	Redel	Seligsfelde Zuchen Redel Langen Hohenwardin- Brosland Neufanslow Vorbruch	4 4 15 1 14 1 2			Redel			1	2			
16.	Bramstädt	Bramstädt Altfanslow	27 5 32			Bramstädt		3	1				
17.	Gr. Poplow	Kollag Fagertow Gr. Poplow Kabelsberg	30 2 8 17 57			Gr. Poplow		1				1	

Belgard, den 14. April 1922.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

### Aufgaben der Polizei hinsichtlich der Wucherbekämpfung.

W. d. M. d. J. v. 25. 3. 1922 — H. S. R. 221,

betr. Wucherbekämpfung.

Aufgaben der Polizei.

Die in den letzten Wochen sprunghaft steigende Teuerung auf allen Gebieten des täglichen Lebens bedarfs hat allenthalben bei der Bevölkerung Bestürzung hervorgerufen.

Wenn auch Umstände der verschiedensten Art, insbesondere die unübersehbaren Schwankungen der Valuta, einer gesunden, stetigen Kreisbildung entgegenstehen, so daß Preissteigerungen vielfach unvermeidlich sind, so ergeben doch Feststellungen fast täglich, daß unlautere Elemente diese durch die Gesamtverhältnisse der letzten Zeit geschaffene Notlage in gewissenloser Weise ausbeuten, die Versorgung des Volkes mit den lebensnotwendigen Gegenständen aufs äußerste gefährden und dadurch die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung untergraben.

Meine Erlasse vom 14. 9. 1921 (M. Bl. i. B. S. 317), vom 23. 11. 1921 (M. Bl. i. B. S. 383) und vom 5. 1. 1922 (M. Bl. i. B. S. 61) enthalten eingehende Anordnungen über eine wirksame Bekämpfung jeder wucherlichen Mägenschaft. Dabei weise ich erneut darauf hin, daß es sich dabei in besonderem Maße um den Schutz der realen Erzeuger- und Handelstreife handelt, die zur Mitwirkung bei Bekämpfung des Schieber- und Wuchertums in weitgehendem Umfange heranzuziehen sind. Ich hege um so mehr die Erwartung, daß sie die Polizeibehörden und die anderen berufenen Organe tatkräftig unterstützen, weil sie selbst das größte Interesse an der Beseitigung und Bestrafung der Schädlinge haben, die das Ansehen der Industrie, des Handels und Gewerbes wie der Landwirtschaft zugrunde richten.

Die vorgenannten Erlasse bringe ich hiermit nachdrücklich in Erinnerung. Ich mache es allen Behörden und Dienststellen, insbesondere den Orts- und Landespolizeibehörden, zur Pflicht, sich eingehend und ständig über die vielfach einem Wechsel unterworfenen Mißstände zu unterrichten, meine Anordnungen unbedingt durchzuführen und es nicht etwa bei vereinzelt eingetretenen Vorfällen zu lassen. Alle Polizeibehörden ersuche ich, ihre besondere Aufmerksamkeit dieser zurzeit vielleicht wichtigsten polizeilichen Aufgabe zuzuwenden und die nachgeordneten Dienststellen und Beamten entsprechend anzuweisen.

Ueber das Ergebnis der polizeilichen Tätigkeit auf dem Gebiete der Wucherbekämpfung ist mir zu jedem 15. d. Mts., erstmalig am 15. April, zu berichten. Auch werde ich mich durch unmittelbar von hier in die Provinzen zu entsendende Beamte über die Zustände und Maßnahmen in den verschiedenen Teilen des Landes unterrichten lassen, damit eine einheitliche, straffe Wucherbekämpfung gewährleistet wird und nicht ein Abwandeln, besonders von Lebensmitteln, aus Bezirken mit scharfer, polizeilicher Ueberwachung in solche mit weniger wirksamer polizeilicher Tätigkeit stattfindet.

Veröffentlicht mit dem Ersuchen um genaueste Nachachtung durch die Ortspolizeibehörden und durch die Herren Beamten der Landjägerrei

Belgard, den 13. Mai 1922.

Der komm. Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

## Brennstoffversorgung.

Das Kontingent der einzelnen Versorgungsbezirke ist in diesem Jahr von dem Herrn Reichskommissar für die Kohlenverteilung um 1/10 gekürzt worden. Aus diesem Grunde werden die einzelnen Haushaltungen nicht die gleiche Menge Briketts wie im Vorjahre zugewiesen erhalten können. In erster Linie wird natürlich die Kürzung bei denjenigen Gemeinde- und Gutsbezirken vorgenommen werden, die selbst über Moor und Wald verfügen. Ich ersuche die Herren Ortsvorsteher die Besitzer von Moor und Wald erneut darauf hinzuweisen, daß ihnen Briketts nicht zugewiesen werden können und daß sie daher schon jetzt mit dem Dorfmachen beginnen müssen, um ihren Brennstoffbedarf zu decken. Auch die Gutsverwaltungen weise ich darauf hin, den Bedarf ihrer Deputanten in weitestem Umfange mit Holz und Torf zu decken und mit den erforderlichen Arbeiten zu beginnen, da sie nur einen geringen Bruchteil der angeforderten Brikettmengen zugewiesen erhalten können.

Belgard, den 5. Mai 1922.

Der komm. Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

## Strafbare Erhöhung der aufgedruckten Preise für Kaffee-Ersatzmittel usw.

Es liegt Veranlassung vor, warnend auf einen in der Geschäftswelt beobachteten Mißstand hinzuweisen.

Nach der Verordnung über äußere Kennzeichen von Waren vom 18. Mai 1916 müssen bestimmte Markenartikel, die in geschlossenen Packungen oder Behältnissen an Verbraucher abgegeben werden sollen, mit der Angabe des Namens oder der Firma des Herstellers, die Zeit der Herstellung, des Inhalts und des Kleinverkaufspreises versehen sein. Zu den Waren, die dem Kennzeichnungszwang unterworfen sind, gehören u. a.: Kaffee-, Tee- und Kakaopulver, Kaffeemischungen, Pudding- und Backpulver. Der Verkauf dieser Waren ohne die vorgeschriebene oder mit unrichtigen Angaben, sowie die nachträgliche Erhöhung der festgesetzten Preise ist strafbar. Schon das Unkenntlichmachen der Preisangaben macht straffällig. Obwohl die Bestimmungen seit nunmehr 4 1/2 Jahren in Kraft und in der Geschäftswelt allgemein bekannt sind, wird immer noch dagegen verstoßen.

Ich ersuche durch entsprechende Veröffentlichungen in der örtlichen Presse der Geschäftswelt die in Rede stehenden Bestimmungen erneut in Erinnerung zu bringen und Uebertretungsfälle strafrechtlich zu verfolgen.

Stettin, den 25. Februar 1922.

Der Oberpräsident.  
Provinzialpreisprüfungsstelle.

Veröffentlicht.

Belgard, den 11. Mai 1922.

Der komm. Vorsitzende der Preisprüfungsstelle.  
Dr. Janzen, Regierungs-Assessor.

## Betr. Anbauflächenenerhebung für 1922.

In diesem Jahre findet wieder eine gemeindeweise anzuführende Erhebung über den Anbau der hauptsächlichsten Halm- und Hackfrüchte, Wiesen, Weiden, Brache usw. gemäß Bundesratsbeschuß vom 3. Mai 1911 (Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 181) statt, wie sie bereits vor dem Kriege und auch im Vorjahre vorgenommen worden ist. Es sind somit sämtliche landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb der Gemeinde- oder Gutsbezirksgrenze anzugeben, also auch solche, die von Besitzern und Pächtern in den Nachbarorten bewirtschaftet werden. Zur Gewinnung eines richtigen Ergebnisses ist es dringend erforderlich, daß diese Ermittlungen so eingehend und gewissenhaft wie möglich durchgeführt werden. Mehr als je verlangt die noch immer andauernde Notlage unserer Ernährung eine möglichst richtige und vollständige Erfassung dessen, was die heimatische Scholle hervorzubringen vermag und wirklich hervorbringt.

Mit der Durchführung dieser Erhebung werden die Guts- und Gemeindevorsteher beauftragt. Dieselben müssen sich bewußt sein, daß nur strengste Wahrhaftigkeit und größtmögliche Genauigkeit der Aufnahme das zu erstrebende Ziel erreichen helfen. Ich mache daher den Ortsbehörden die strengste und gewissenhafte Durchführung dieser Anbauflächenenerhebung zur ganz besonderen Pflicht. Zu diesem Zwecke haben sie die hiernach erforderlichen Auskünfte von den Betriebsinhabern der landwirtschaftlich genutzten Flächen einzufordern und nötigenfalls in Zweifelsfällen die Angaben durch ortskundige Sachverständige nachprüfen zu lassen. Die Ortsvorstände bezw. die von ihnen mit der Erhebung beauftragten Personen sind befugt, zur Ermittlung der richtigen Angaben die Grundstücke der landwirtschaftlichen Betriebsinhaber zu betreten und evtl. Messungen vorzunehmen.

Die ermittelten Angaben sind in einer Summe getrennt nach den einzelnen Fruchtarten in die Anbauflächenenerhebungsliste einzutragen. Es ist also nicht die Anbaufläche eines jeden landwirtschaftlichen Betriebsinhabers, sondern die Gesamtgröße der einzelnen Fruchtarten der ganzen Gemeinde in die Liste einzutragen. Die Angaben sind in Hektar zu machen.

Ergibt sich beim Abschluß der Aufstellung, daß die Schlusssumme von der des Jahres 1913 um mehr als 10 vom Hundert abweicht, so sind die Gründe für die Abweichung in der Spalte für Bemerkungen darzulegen; hierbei ist auch anzugeben, welchen Zwecken die fehlenden Flächen zur Zeit dienen.

Flächen, die im vergangenen Herbst mit Winterfrüchten bestellt waren, auf denen aber die Ausfaat durch Auswinterung, Ueberschwemmung, tierische Schädlinge usw. vernichtet ist, dürfen bei den Zahlen für die Winterfrüchte nicht berücksichtigt werden. Selbstverständlich ist aber der dafür angebaute Ersatz bei den Sommerfrüchten nachzuweisen, damit die gesamten Ernteflächen bekannt werden.

Im übrigen mache ich auf die Anleitung für Anbauflächenenerhebung auf der Rückseite des Formulars ganz besonders aufmerksam.

Die Formulare über die Anbauflächenerhebung gehen den Ortsbehörden in den nächsten Tagen ohne Anschreiben zu. Die Aufstellung derselben muß in doppelter Ausfertigung erfolgen. Die eine Ausfertigung haben die Guts- und Gemeindevorsteher bis spätestens den 5. Juni d. Js. vollständig ausgefüllt und am Schluß aufgerechnet an mich einzureichen. Die zweite Ausfertigung bleibt bei den Ortsbehörden.

Gleichzeitig bei Einreichung der Anbauflächenerhebungsliste an mich haben die Ortsbehörden über die Erfahrungen, die sie bei der Erhebung gemacht haben und über etwaige Verbesserungsvorschläge für die nächste Erhebung zu berichten. Die Ortsbehörden wollen dies sogleich ortsüblich bekannt machen.

Belgard, den 10. Mai 1922.

Der komm. Landrat.

### Personliches.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Wold. Tychow, Rittergutsbesitzer Schmieden in Ballenberg, ist für die Zeit vom 13. Mai bis voraussichtl. 4 Wochen aus seinem Amtsbezirk abwesend. Die Amtsvorstehergeschäfte übernimmt für diese Zeit der Amtsvorsteher-Stellvertreter, Rittergutsbesitzer Malue in Quisbernow.

Belgard, den 13. Mai 1922.

Der komm. Landrat.

Der Landjäger Strehlow in Damen ist von seinem Kommando zurückgekehrt und hat den Dienst in seinem Bezirk wieder angetreten.

Belgard, den 16. Mai 1922.

Der komm. Landrat.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsverfügung vom 23. 2. 1903 — Kreisblatt Nr. 19 — erinnere ich diejenigen Guts- und Gemeindevorsteher, in deren Bezirk schulpflichtige taubstumme Kinder vorhanden sind, an schleunige Beantragung des für die Taubstummenstatistik erforderlichen Fragebogenformulare. Gehen Anträge bis zum 1. 6. d. Js. bei mir nicht ein, dann nehme ich an, daß ein Bedarf nicht vorhanden ist.

Belgard, den 17. Mai 1922.

Der komm. Landrat.

Die Erkennungsmarke Nr. 443 mit der Aufschrift „Landesgrenzpolizei Osten, Zentralpolizeistelle, Polizeiwachmeister“ ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Es wird ersucht, den etwaigen Vorzeiger dieser Marke festzunehmen und die diesseitige Dienststelle hiervon in Kenntnis zu setzen.

Röslin, den 10. Mai 1922.

Der Regierungspräsident.  
Landeskriminalpolizei.

Veröffentlicht.

Belgard, den 15. Mai 1922.

Der komm. Landrat.

### Betr. Kreuzotternprämie.

Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat genehmigt, daß bis auf weiteres als Belohnung für die Vertilgung von Kreuzottern in den fiskalischen Forsten für jedes abgelieferte Stück bis zu 3 Mk. gewährt werden dürfen.

Belgard, den 15. Mai 1922.

Der komm. Landrat.

### Betr. Beleuchtung der Fuhrwerke.

In den Monaten Mai bis August müssen sämtliche auf der Fahrt befindlichen Fuhrwerke von 10 Uhr abends bis 3 Uhr morgens beleuchtet sein.

Belgard, den 11. Mai 1922.

Der komm. Landrat.

## Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

### Betr. Maul- und Klauenseuche.

In dem Viehbestande der Biehverwertungs-Genossenschaft in Belgard ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für die Gehöfte der Biehverwertungs-Genossenschaft a. Grundstück der früheren Flachsfabrik, b. Friedrichstraße tritt meine biehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November 1920 sofort in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gelten die obengenannten Gehöfte.

Zuwiderhandlungen werden nach § 74 ff. des Reichsbiehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 13. Mai 1922.

Der komm. Landrat.

### Räude.

In dem Pferdebestande des Rittergutes in Ballenberg ist der Ausbruch der Räude amtstierärztlich festgestellt worden.

Belgard, den 13. Mai 1922.

Der komm. Landrat.

Die Rotlaufseuche in dem Schweinebestande des Schmiedemeisters Klug in Belgard, Gartenstraße, ist erloschen. Die ordnungsmäßige Desinfektion ist ausgeführt und abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 16. Mai 1922.

Der komm. Landrat.

## Inseratenteil.



Der freihändige Verkauf von schweren, geweideten Böcken des **Deutsch. Fleisch-Wollschafes** (Typ Mele) Züchter: H. L. Shtlo hat begonnen.

Verzeichnisse auf Wunsch.  
Gramenz, Kreis Neustettin  
Kreth.



**LEMME'S**  
Fußbodenlackfarben  
Leinölfirnis

empfehlen Bernh. Maas.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Clemp Nachf., Belgard.

## Elektro-Motoren-Öl

Motoren-Öl  
Maschinenöl  
Zentrifugenöl  
hellen Tran  
Starr-Fett  
Wagen-Fett

empfehlen Bernh. Maas.

Koffeinfreien

**Kaffee Saag**

zu haben bei Bernh. Maas.

